

Satzung des Schützenvereines “ LEMP “ Kölschhausen eV

(aktuelle Fassung vom März 2015)



§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen Schützenverein “ LEMP “ Kölschhausen eV. Der Sitz des Vereines ist Ehringhausen, OT Kölschhausen. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nr. 710 beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist die Förderung des Schießsportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Schießsportanlagen und Förderung des sportlichen Schießens.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitgliedschaft

1. der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) fördernde Mitglieder *

2. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre sind bei einer Vorstandswahl nicht wahlberechtigt.

3. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereines anzuerkennen und zu achten.

5. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, müssen aber den Verbandsbeitrag zahlen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden von Fall zu Fall durch Vorstandsbeschluss bestimmt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Anforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 7 Abs. 2). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, Berufung einzulegen in der nächsten Hauptversammlung, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Anspruchsrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 9

Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied bezahlt einen Beitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Sämtliche Einnahmen des Vereines sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

§ 10

Leitung und Verwaltung***

1. Der Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB sind:

dem/der Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Schriftführer(in).
dem/der Kassierer(in)

Je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus:

dem/der Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Schriftführer(in).
dem/der Kassierer(in)
dem/der stellvertretenden Kassierer(in)
dem/der Jugendleiter(in)
dem/der Sportleiter(in)
dem/der Technischen Leiter(in)
und 2. Ressortleitern(innen).

3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 3 (*) ** Jahre gewählt.

* geändert auf der HV März 1983 von 1 auf 2 Jahre

** geändert auf der HV vom 12. Feb. 2005 von 2 auf 3 Jahre

***geändert auf der HV vom 19. Feb. 2011 (neue Vorstandsposten und geänderte Bezeichnungen)

4. Der Vorstand unterstützt die/den Vorsitzende(n) in der Leitung des Vereines. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereines festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Vorstandssitzungen werden geleitet von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegen zuzeichnen ist.

5. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung aus, sei dies durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an Stelle des/der Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Diese Bestimmung finden auf die/den Vorsitzende(n) des Vereines keine Anwendung. Fällt der/die stellvertretende Vorsitzende aus, so wird er/sie bis zur nächsten Hauptversammlung durch den/die Kassierer(in) vertreten. Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer(innen). Sie haben vor dem Rechnungsjahresabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11

Sämtliche Organe des Vereines üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied dürfen Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütung oder ähnliches bezahlt werden.

§ 12

Die Hauptversammlung wird geleitet von der/dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen **vorher schriftlich - Briefpost oder e-mail -, Aushang im Vereinsschaukasten und Schützenhaus und durch Veröffentlichung im Internet www.schuetzenverein-lemp.de**, unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung, erfolgen.****

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte beinhalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entlastung des/der Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
- c) etwa anfallende Wahlen des Vorstandes
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- e) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
- f) Satzungsänderungen
- g) Verschiedenes

2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.

4. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

****geändert auf der HV vom 16.02.2013 (Formen zur Einberufung der HV)

§13

1. Der/die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen
2. Der/die Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Grundes verlangt wird
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§14

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Hauptversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung

Wird eine Satzungsbestimmung, welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

2. Auflösung bzw. Verschmelzung

wenn sich mindestens sieben Mitglieder entschließen, den Verein weiterzuführen, kann eine Auflösung bzw. Verschmelzung nicht erfolgen. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereines kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

§ 15 *****

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Ehringshausen mit der Maßgabe der Verteilung des Vermögens zu gleichen Teilen an die steuerbegünstigten Vereine des Ortsteiles Kölschhausen zur Verwendung für deren in ihrer Satzung festgelegten Vereinszwecke.

§ 16 *****

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft. Der Vorstand ist jedoch berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten an die übergeordneten Sportorganisationen weiterzugeben, soweit diese für die Verfolgung der Vereins- und Verbandsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Ehringshausen-Kölschhausen, 16. März 2015

***** geändert auf der HV vom 16.03.2013 Neuaufnahme § 16 – Datenschutz/Persönlichkeitsrechte -

***** geändert auf der HV vom 21.03.2015 – Änderung § 15 wegen Finanzamt – genaue Angaben über Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung.